

# **Albert-Schweitzer-Gymnasium**

## **Corona-Hygieneplan**

### **INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und bei der Trinkwasserversorgung
8. Infektionsschutz im Schulbüro
9. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko
10. Wegeführung
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Akuter Coronafall und Meldepflicht

### **VORBEMERKUNG**

Der vorliegende Corona-Hygieneplan gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise von der Schulleitung unterrichtet.

### **1. PERSÖNLICHE HYGIENE:**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

## Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben;
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten;
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln;
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Dies ist bei uns auch in den Vorräumen der meisten Unterrichtsräume möglich, diese sind mit Seifenspender und Papierhandtüchern ausgestattet.
  - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)). Die BSB versorgt die Schule mit Händedesinfektionsmittel.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen;
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen;
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen;
- Für all diese Maßnahmen ist jede/jeder Einzelne verantwortlich;
- Mund-Nasen-Schutz: Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Wir empfehlen dringend, überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel während der Pausen und auf allen Wegen zu und zwischen den Räumen, MNS bzw. MNB zu tragen. In den Fluren und Treppenhäusern des Hauptgebäudes (Verwaltung, Lehrerflur, Milchgang, Aulafoyer, K-Trakt) sind MNS bzw. MNB zu tragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
  - Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
  - Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.
  - Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den Beschäftigten an Schulen.

## 2. RAUMHYGIENE

### Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten. Deshalb sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten an Schule in den Unterrichtsräumen entsprechend angeordnet.



Um die Hygiene zu erhöhen und das Infektionsrisiko zu verringern, werden die Lerngruppen nur in einem Raum bzw. wenigen Räumen unterrichtet. In diesen Räumen sollen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz benutzen. Die nicht genutzten Räume einer Schule werden dauerhaft geschlossen. Die Türen benutzter Räume und Durchgangstüren werden während der Unterrichtszeit offengehalten (z.B. mit Keilen), so dass Handkontakte minimiert werden.

Die doppelte Nutzung eines Unterrichtsraumes durch eine andere Lerngruppe ist prinzipiell möglich, wenn der Raum zwischen den jeweiligen Nutzungen gründlich gereinigt wird (Tische und Handkontaktflächen). Die Reinigung der Tische erfolgt entweder durch die SuS selbst unter Anleitung der Lehrkraft oder durch das Reinigungspersonal.

Die im Stundenplan angegebenen Räume sind zu benutzen und dürfen nicht getauscht werden. Es dürfen nur Räume betreten werden, für die aktuell der Unterricht vorgesehen ist.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Pausen werden die Unterrichtsräume durch automatische Öffnung der kleinen Kippfenster automatisch gelüftet. Zusätzlich ist in der Mitte jeder Doppelstunde eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten durch möglichst vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine reine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung, kommt daher nur als Permanentlüftung (Sommer) in Frage.

### Reinigung an Schulen

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion nach Herstellerangaben, üblicherweise mit einer kalten Lösung, durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Zur Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sowie zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind die Herstellerinformationen und die Sicherheitsdatenblätter der Produkte zu beachten. Folgende Kontaktflächen sollen gründlich und mindestens täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen.

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt.

Sonstige personengenutzte Räume werden ebenfalls intensiv gelüftet. Auch in Schulbüros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequenzierung und der sich daraus ergebender Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen.

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang angezeigt, ob die Anlage besetzt ist, so dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen erfolgt mehrmals täglich.

### **4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Auch in den Pausen ist gewährleistet, dass Abstand gehalten wird. Dazu sollen die Schülerinnen und Schüler nur in ihrer eigenen Lerngruppe in die Pause gehen und dort nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen oder sie gehen in den nächsten für sie vorgesehenen Raum (Jg.11). Den Unterrichtsräumen werden die verschiedenen Höfe zugewiesen. Bei Regen dienen die überdachten Bereiche vor den Unterrichtsräumen als Pausenhof.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, im Schulbüro und in der Teeküche.

### **5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT**

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf maximal 15 beschränkt.

Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Die Gruppen werden als feste, unveränderliche Stammgruppen geführt, Schülerinnen und Schüler dürfen nicht in mehreren Lerngruppen lernen oder zwischen mehrere Lerngruppen wechseln, Ausnahme: Jg. 11.

Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

## **6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT**

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Ausgenommen davon ist die Abiturprüfung im Fach Sport.

## **7. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG**

Der allgemein zugängliche Trinkwasserspender ist bis auf weiteres außer Betrieb genommen. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung und die Verpflegung für den Unterrichtstag der Schülerinnen und Schüler ist durch Eigenversorgung in Abstimmung mit den Eltern sichergestellt. Gegessen wird nur im Unterrichtsraum bzw. im Freien, die Cafeteria bleibt geschlossen.

## **8. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für das Schulbüro. Dort ist eine Plexiglasscheibe als sog. „Spuckschutz“ installiert, genauso wie eine Abstandsmarkierung vor dem Büro. Das Büro ist jeweils nur einzeln zu betreten.

## **9. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT EINEM HÖHEREN RISIKO**

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden (s.o.), können zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 zuhause bleiben und am Fernunterricht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.

## **10. WEGEFÜHRUNG**

Durch die besondere bauliche Situation am ASG kann die Benutzung von Fluren und Treppen weitgehend vermieden werden. Die Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen die Schule (die Unterrichtsräume) über die Außenwege. In Fluren und auf Treppen wird konsequent rechts gegangen.

## **11. KONFERENZEN, VERSAMMLUNGEN, VERANSTALTUNGEN**

Präsenz-Konferenzen werden auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt.

Elternversammlungen finden als Video- oder Telefonkonferenzen statt.

**Alle schulischen Veranstaltungen für das Schuljahr 2019/20 sind abgesagt.**

## **12.AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT**

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), werden Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum geführt. Beschäftigte verlassen das Schulgelände.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes wird sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)) gemeldet. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung werden entsprechende Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt eingeleitet (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).